

Gemeinwohl-Ökonomie Baden-Württemberg

– Vereinssatzung –

Präambel

Das Ziel der internationalen Bewegung für eine Gemeinwohl-Ökonomie ist eine demokratisch legitimierte Wirtschaftsordnung, deren oberstes Ziel das Gemeinwohl der Gesellschaft ist – von der lokalen bis zur globalen Ebene. Die Vorschläge der Bewegung stützen sich auf die Ideen des Buches „Die Gemeinwohl-Ökonomie“ von Christian Felber.

Die Bewegung ist lokal und regional verankert und international vernetzt. Der Gemeinwohl-Ökonomie-Verein Baden-Württemberg versteht sich als Schnittstelle der internationalen Bewegung auf Landesebene. Sinn und Zweck des Vereins ist es, die Aktivitäten aus Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft, und Politik in Baden-Württemberg zu koordinieren und zu unterstützen. Hierbei versteht sich der Verein als Partner der jeweiligen Akteure, um den Weg zu einer zukunftsfähigen, auf ethischen Grundsätzen beruhenden Wirtschaftsweise in die Wege zu leiten.

Der Verein verpflichtet sich durch die vorliegende Satzung auf die Ideale der Gemeinwohl-Ökonomie, wie sie von der internationalen Bewegung formuliert wurden. Er ist gemeinnützig und ist in Form eines Zweigverein-Modells an den Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V. angegliedert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Zweigverein

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinwohl-Ökonomie Baden Württemberg“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gründet sich als rechtlich eigenständiger Zweigverein des Hauptvereins „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V.“; Er verfolgt die gleichen Zwecke wie der Hauptverein. Die Satzung des Zweigvereins bedarf der Genehmigung durch den Hauptverein. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zweigverein die gleichen Zwecke wie der Hauptverein verfolgt, wenn die Satzung des Zweigvereins nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstößt oder weitere wichtige Gründe gegen eine Genehmigung sprechen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein beschäftigt sich mit den Grundlagen eines Gemeinwohl-orientierten Wirtschaftssystems. Er will dazu beitragen, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und dass die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität, sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verantwortung in der Wirtschaft umgesetzt werden. Ziel ist die Förderung einer gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlorientierung. Der Verein fördert Initiativen zur Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Gemeinwohl-Ökonomie. Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung und die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der unter a-e aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Zwecke des Vereins sind insbesondere folgende:
- a. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
 - b. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - c. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - d. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
 - e. Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema nachhaltiger Konsum.
 - b. Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten.
 - c. Die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen. Die Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu den Inhalten der Gemeinwohl-Ökonomie, z.B. durch Vorträge, und durch die Organisation von Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu Themen des Umwelt- und Küstenschutzes, der Nachhaltigkeit, fairer Konsum sowie bürgerschaftliches Engagement.

- d. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z.B. durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Projekten, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.
 - e. Die Unterstützung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen gemeinwohlorientierten Körperschaften und Institutionen z. B. durch Projekte, Kampagnen, Workshops und Kongresse oder durch die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung.
- (3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr.2 AO tätig.
- a. Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - b. Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter.
- (4) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

- (4) Jede juristische Person wird von nur einer natürlichen Person vertreten.
- (5) Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglieder des Hauptvereins „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V.“
- (6) Endet die Mitgliedschaft im Zweigverein, kann auf Wunsch die Mitgliedschaft im Hauptverein beibehalten werden. Ansonsten endet auch die Mitgliedschaft im Hauptverein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt Regelungen für die Übertragbarkeit des Stimmrechtes nicht-anwesender Mitglieder in künftigen Mitgliederversammlungen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand des Hauptvereines in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Mitgliedsantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dies von der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Ausschlüsse müssen vom Vorstand gegenüber dem betreffenden Mitglied in Textform begründet werden. Bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.

- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Hauptverein und die Zweigvereine informieren sich zeitnah und wechselseitig über Statusänderungen, insbesondere über den Ein- und Austritt und Adressänderungen sowie über den Zahlungsstatus von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Verwaltung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschließt die Höhe der Beiträge. Sie zieht die Mitgliedsbeiträge ein und sie legt den Teil der Beiträge fest, der an den Zweigverein abgeführt wird.
- (2) Die Mitgliederverwaltung findet im Hauptverein statt. Weitere Verwaltungsdienstleistungen, z. Bsp. Kassenführung, Personalverwaltung etc. können sowohl im Haupt- als auch im Zweigverein stattfinden und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Haupt- und Zweigverein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Zweigvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der RechnungsprüferIn
 - b. Entlastung des Vorstandes

- c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der RechnungsprüferIn
 - e. Beschluss über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Beschluss über abgelehnte Aufnahmeanträge und Ausschlussverfahren
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 21 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, wenn sich in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge ergibt (Dringlichkeitsanträge). Das Verfahren für Dringlichkeitsanträge gilt nicht für Satzungsänderungen oder für das Auflösen des Vereins.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann bei juristischen Personen nur von Personen mit Vertretungsrecht ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch nicht weniger als 8 Mitglieder vertreten sind.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch Konsens oder systemisches Konsensieren gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben. Personenwahlen können per Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Des Weiteren können diese auch geheim abgehalten werden.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Änderung einzelner Zweckbestimmungen des Vereins wie in § 2 beschrieben, oder Teile dieser Zweckbestimmungen ist eine Mehrheit von Vier Fünftel (4/5) der teilnehmenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl eines Mitglieds wird wirksam, indem das Mitglied die Wahl annimmt und die Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes unterzeichnet. Bei Wiederwahl bleibt eine bestehende Verpflichtungserklärung gültig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine Erklärung in Textform ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder mündlich in der Mitgliederversammlung erklären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (5) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied zu berufen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (7) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (8) Vorstandsversammlungen können auch in Form einer Videokonferenz-Schaltung stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Gegebenenfalls erfolgt die elektronische Stimmabgabe per E-Mail, die mit dem Namen des abstimmenden Mitgliedes und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Der Versammlungsleiter gibt vor der Abstimmung bekannt, an welche E-Mail-Adresse und bis zu welchem Zeitpunkt die E-Mail abgesendet werden muss.
- (9) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes können durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (12) Bei Bedarf kann der Vorstand Vereinsämter entgeltlich, auf der Basis eines Dienst- bzw. Werkvertrages oder angestellt gegen angemessene Zahlung, oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, einsetzen. Dies kann auch im Rahmen der Ehrenamtspauschale geschehen nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (13) Der Vorstand gibt sich innerhalb von drei Monaten nach Vereinsgründung eine Geschäftsordnung (GO). Diese regelt wichtige Verfahrensabläufe im Vorstand sowie die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Beirat. Nach Verabschiedung der Geschäftsordnung und ebenso nach jeder Änderung macht der Vorstand sie allen Mitgliedern bekannt.
- (14) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Änderungen der Geschäftsordnung beschließen. Im Konfliktfall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern, welche die anerkannten GWÖ-Regionalgruppen sowie gegebenenfalls Arbeitsgruppen repräsentieren. Der Beirat dient als Bindeglied zwischen dem Vorstand einerseits und den GWÖ-Regionalgruppen sowie Arbeitsgruppen in Baden-Württemberg andererseits.
- (2) Jede anerkannte GWÖ-Regionalgruppe soll jeweils einen Repräsentanten in den Beirat entsenden. Auf Antrag kann der Vorstand zusätzlich Repräsentanten aus landesweiten Arbeitsgruppen zulassen. Daraus ergibt sich die Anzahl der Beirats-Mitglieder.

- (3) Der jeweilige Repräsentant kann jederzeit eine Person beauftragen, die ihn im Beirat vertritt, wenn er vorübergehend verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen.
- (4) Die Regionalgruppen und Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über die Ernennung der Repräsentanten.
- (5) Ein Beiratsmitglied kann zugleich die Funktion eines Vorstandsmitglieds wahrnehmen.
- (6) Der Beirat tauscht sich zu laufenden Aktivitäten der GWÖ-Regionalgruppen und Arbeitsgruppen aus und berät sich zu konkreten Maßnahmen sowie zu strategischen Grundsatzentscheidungen des Vereins.
- (7) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat anzuhören und die Stellungnahmen im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (8) Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig über die Geschehnisse im Verein.
- (9) Der Beirat regelt seine Angelegenheiten selbst.

§ 12 RechnungsprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) RechnungsprüferIn sowie ein(n) StellvertreterIn für die Dauer von zwei Jahren. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der RechnungsprüferIn betraut werden.
- (2) Der/Die RechnungsprüferIn hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich erforderliche Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die RechnungsprüferIn hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Haftung

- (1) Der Zweigverein ist selbständig im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Für die Verpflichtungen des Zweigvereins haftet der Zweigvereins ausschließlich in Höhe des Vereinsvermögens des Zweigvereins; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Haftung des Hauptvereins für Verpflichtungen und Schäden des Zweigvereins ist ausgeschlossen.

- (3) Die Organmitglieder haften dem Zweigverein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V." mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2018 in Stuttgart beschlossen.